



**Merkblatt Beihilfe  
zur Beantragung von Beihilfe- und Pflegeleistungen für  
berücksichtigungsfähige Angehörige**

**Stand: 03 / 2021**

Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Ehegattinnen und Ehegatten berücksichtigungsfähig,

- wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 5a Einkommensteuergesetz (EStG) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im **zweiten Kalenderjahr vor Beantragung** der Beihilfe 20.000 EUR nicht übersteigt (§ 6 Abs. 2 BBhV) oder
- wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Jahr 20.000 EUR nicht erreicht, sind die Aufwendungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig (§ 6 Abs. 2 BBhV).

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist in jedem Fall durch Vorlage einer Ablichtung des vollständigen Steuerbescheides (nur die erste Seite ist nicht ausreichend) nachzuweisen. D.h., wenn die entsprechenden Einkommensgrenzen im zweiten Kalenderjahr vor der Beantragung nicht erreicht wurden, muss der Steuerbescheid bei der erstmaligen Beantragung von Aufwendungen – dieses gilt für jedes Kalenderjahr erneut – für die Ehegattin oder den Ehegatten vorgelegt werden. Wird die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, werden die Aufwendungen aufgrund einer Erklärung des Antragsstellers (erfolgt auf dem Beihilfe-Langantrag) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erstattet. Die Überprüfung erfolgt anhand der Vorlage des Steuerbescheides im Folgejahr. Sofern in diesem Fall die Einkünfte laut Steuerbescheid die Einkommensgrenze übersteigen oder wird kein Steuerbescheid vorgelegt, wird die Beihilfe zurückgefordert.

**Bitte beachten Sie**, dass für die Bestimmung der maßgeblichen Einkommensgrenze, das Eingangsdatum Ihres Antrages beim LAF M-V entscheidend ist (z. B. Antragseingang am 04.01.2021 → maßgeblicher Steuerbescheid ist der für das Kalenderjahr 2019).

Gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 5a Einkommensteuergesetz (EStG) stellt die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG, den Gesamtbetrag der Einkünfte dar.

Dabei sind nach § 2 Abs. 2 EStG Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit **der Gewinn** (§§ 4 bis 7k und 13a EStG) und bei den anderen Einkunftsarten **die Einnahmen** abzüglich der Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG) zu berücksichtigen.

Der Einkommenssteuerpflicht unterliegen mithin nachfolgende Einkünfte, die Steuerpflichtige während der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielen:

Einkunftsarten	die Einkünfte sind der
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>• Einkünfte aus Gewerbebetrieb,</li> <li>• Einkünfte aus selbständiger Arbeit,</li> </ul>	<b>der Gewinn</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,</li> <li>• Einkünfte aus Kapitalvermögen,</li> <li>• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,</li> <li>• sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG</li> </ul>	<b>der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten</b>

Kapitalerträge nach §§ 32d Abs. 1 und 43 Abs. 5 EStG mit bereits erfolgtem Steuerabzug sind gesondert nachzuweisen.

Die Gesamtheit all dieser Einkünfte, abzüglich der entsprechenden Freibeträge, hat die Beihilfestelle des LAF M-V anhand Ihres Steuerbescheides zu prüfen. Aus diesem Grunde genügt es auch nicht nur die erste Seite des Steuerbescheides abzulichten und einzureichen. Ihre Beihilfestelle benötigt immer eine Ablichtung des gesamten Steuerbescheides. Aus dem Steuerbescheid müssen die Kopfdaten des Steuerbescheides (Name, Anschrift, Jahr des Bescheides) und aus der Zeile "Gesamtbetrag der Einkünfte" die Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten ersichtlich sein. Alle anderen Daten können geschwärzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle  
des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern